

**Satzung
über die Festsetzung der Gebühren für das Parken auf öffentlichen
Parkplätzen mit Parkscheinautomaten in Bernau**

Der Gemeinderat der Gemeinde Bernau im Schwarzwald hat am 19.04.2021 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, des § 2 Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg, des § 6a des Straßenverkehrsgesetzes jeweils in der heute geltenden Fassung und der Verordnung der Landesregierung zur Aufhebung der Verordnung über Parkgebühren vom 08. Juni 2004, folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflicht**

In der Gemeinde Bernau im Schwarzwald werden für das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen, die durch Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit als gebührenpflichtig ausgewiesen sind, Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

**§ 2
Gebührensschuldner und Fälligkeit**

Gebührensschuldner/in ist, wer die Parkfläche tatsächlich nutzt. Die Gebührenschuld entsteht mit der tatsächlichen Nutzung und wird sofort fällig.

**§ 3
Gebührenpflichtige Zeiten und Höchstparkdauer**

Die Betriebszeiten sind von Montag bis Sonntag von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

**§ 4
Gebührensätze**

(1) Die Gebühren werden für die nachfolgend aufgeführten Plätze festgesetzt:

Parkplatz „Steinernes Kreuz“

Wanderparkplatz „Ankenbühl“

(2) Die Gebühren werden auf 1,00 € je angefangene Stunde festgesetzt. Die Höchstgebühr wird auf 5,00 € festgesetzt.

§ 5

Inkrafttreten

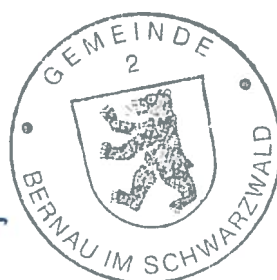
Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formfehlern der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bernau im Schwarzwald, den 09.06.2021


Alexander Schönemann, Bürgermeister



Bekanntmachungsdaten:

1. Anschlag an der Verkündungstafel des Rathauses am 11.06.2021
2. Hinweis auf den Anschlag im Mitteilungsblatt Nr. 23 vom 11.06.2021
3. Abgenommen am **24. Juni 2021**
4. Anzeige an Landratsamt Waldshut am **24. Juni 2021**

Bernau im Schwarzwald, den **24. Juni 2021**


Unterschrift

**Gemeinde
Bernau im Schwarzwald**

**Änderungssatzung
über die Festsetzung der Gebühren für das Parken auf öffentlichen
Parkplätzen mit Parkscheinautomaten in Bernau**

Der Gemeinderat der Gemeinde Bernau im Schwarzwald hat am 01.12.2025 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, des § 2 Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg, des § 6a des Straßenverkehrsgesetzes jeweils in der heute geltenden Fassung und der Verordnung der Landesregierung zur Aufhebung der Verordnung über Parkgebühren vom 08. Juni 2004, folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 4 wird wie folgt geändert:

§ 4

Gebührensätze

(1) Die Gebühren werden für die nachfolgend aufgeführten Plätze festgesetzt:

Parkplatz „Steinernes Kreuz“

Wanderparkplatz „Ankenbühl“

(2) Die Gebühren werden auf 1,20 € je angefangene Stunde festgesetzt. Die Höchstgebühr wird auf 6,00 € festgesetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Hinweis über die Heilung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bernau im Schwarzwald, den 16.12.2025



Alexander Schönemann, Bürgermeister

